



BM - Ratsbüro

Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.11.2009	Kenntnisnahme

Die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder werden gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die empfohlene Verpflichtungsformel lautet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“

Über die Verpflichtung der Ratsmitglieder wird eine besondere Niederschrift gefertigt.

Die erst später zu wählenden stellvertretenden Bürgermeister werden nach ihrer Wahl lediglich auf diese Verpflichtung hingewiesen.